



Vorlage Nr.: 2013/069

21.05.2013

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	10.06.2013	8
Kreistag	Landrat	17.06.2013	4

Vorschlag zur Ersatzberufung eines ordentlichen Mitglieds für den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Als Nachfolger für Frau Susanne Gobrecht, bisheriges ordentliches Mitglied im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit, wird Herr Jürgen Ritzka vorgeschlagen.

§ 4 Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) wurde berücksichtigt. Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation stehen nicht zur Verfügung.

Darstellung des Sachverhaltes:

Frau Susanne Gobrecht, bisher ordentliches Mitglied des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Recklinghausen, ist auf eigenen Wunsch aus dem Gremium ausgeschieden. Eine entsprechende Verzichtserklärung liegt der Agentur für Arbeit Recklinghausen vor. Für die aktuelle Amtszeit des Verwaltungsausschusses bis zum 30.06.2016 ist eine Ersatzberufung vorzunehmen.

Bei der Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Recklinghausen ist folgendes zu beachten:

Für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften sind vier ordentliche Mitglieder zu benennen.

Mit Kreistagsbeschluss vom 03.05.2010 wurden neben Frau Gobrecht auch Frau Dr. Barbara Duka, Herr Hans-Josef Böing und Herr Georg Möllers für die Berufung als ordentliches Mitglied in den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Recklinghausen vorgeschlagen.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Gemäß § 377 Abs. 2 SGB III erfolgt die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Recklinghausen durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Hierzu bedarf es entsprechender Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Stellen.

Vorschlagsberechtigte Stelle für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften ist die Bezirksregierung Münster als gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde der zum Bezirk der Agentur für Arbeit Recklinghausen gehörenden Gemeinden oder Gemeindeverbände.

Mitglieder der öffentlichen Körperschaften können gemäß § 379 Abs. 3 S 5 SGB III nur Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden, Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde sein, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit Recklinghausen befindet und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.

Nach § 378 Abs. 1 SGB III können als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Recklinghausen nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes, mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. Gemäß § 378 Abs. 2 SGB III können Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte der Bundesagentur für Arbeit nicht Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Recklinghausen sein.

Gemäß § 379 Abs. 4 SGB III i. V. m. § 4 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes (BGremBG) sind darüber hinaus bei einer geraden Anzahl zu besetzender Sitze die gleiche Anzahl an Frauen und Männern zu benennen (Doppelbenennung).

Jedoch erfolgt die Einführung des Prinzips der Geschlechterparität in § 4 Absatz 1 BGremBG unter der Prämisse, dass der vorschlagenden Stelle Personen verschiedenen Geschlechts mit der gleichen besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation zur Verfügung stehen. Für den Kreis Recklinghausen sind aktuell keine Personen verschiedenen Geschlechts mit der gleichen persönlichen und vor allem auch fachlichen Eignung und Qualifikation, wie sie Herrn Ritzka als Fachbereichsleiter des Jobcenters zu Eigen sind, verfügbar.

Das generelle Prinzip der Geschlechterparität muss daher in diesem Ausnahmefall zurückstehen.

Ein Auszug aus dem BGremBG ist als Anlage beigelegt.